Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/9/19 90/01/0100

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.09.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §45 Abs1 Z5;
VwGG §54;

Rechtssatz

Im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens gem

§ 45 Abs 1 Z 5 VwGG besteht kein Anspruch auf Kostenersatz.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990010100.X01

Im RIS seit

19.09.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at